

...3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Joint-Masterstudium Physics of the Earth

Der Senat hat in seiner Sitzung am #.#.2023 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am #.#.2023 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Physics of the Earth, veröffentlicht am 26.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 28. Stück, Nummer 205, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 338, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

1. § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio und besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt durch eine Prüfungskommission (State exam committee) bestehend aus insgesamt mindestens drei Personen, die beiden Universitäten entstammen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2023 in Kraft.“

Im Namen des Senates:

Die Vorsitzende der Curricularkommission

Stassinopoulou